

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1953

Nummer 22

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

3. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

Mitt. 23. 2. 1953, Errichtung eines selbständigen Landwirtschaftsministeriums in Hessen. S. 309.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 2. 1953, Kriegsgräberfürsorge. S. 309. — RdErl. 18. 2. 1953, Bundespaßkontrolldienst. S. 310. — RdErl. 19. 2. 1953, Paßvordrucke. S. 311.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 20. 2. 1953, Durchführung der Ersten Sparverordnung (RdErl. v. 10. Dezember 1951 — MBl. NW. 1952 S. 12). S. 312.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 22. 1. 1953, Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz vom 11. 5. 1951; hier: Transfer von Pensionen und Renten zugunsten von im Ausland ansässigen wiedergutmachungsberechtigten Personen. S. 312.

D. Finanzminister.

RdErl. 13. 2. 1953, Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Beamten. S. 314.

D. Finanzminister. F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Gem. RdErl. 16. 1. 1953, Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 21. 10. 1952 (MtBl. HfS. S. 92). S. 315.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 18. 2. 1953, Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gem. § 6 StVO. S. 319.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 18. 2. 1953, Zulassung von Milcherhitzern. S. 320.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 7. 1. 1953, Typenzulassung für einen Niederdruckdampfkessel. S. 321.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

Berichtigungen. S. 322.

1953 S. 310
aufgeh.
1956 S. 2005

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Errichtung eines selbständigen Landwirtschaftsministeriums in Hessen

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 23. 2. 1953 —
I D O — 76/53

Der Hessische Landtag hat am 14. Januar 1953 der Errichtung eines selbständigen Landwirtschaftsministeriums zugestimmt. Die Anschrift lautet:

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden, Gutenbergstr. 4.

Das Ministerium wird geleitet von

Staatsminister Ludwig Bodenbender.

Das unter der Leitung von Staatsminister Fischer verbliebene Arbeits- und Wirtschaftsministerium hat folgende Anschrift erhalten:

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden, Frankfurter Str. 8.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

— MBl. NW. 1953 S. 309.

309 u.

1911 Nr. 54

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Kriegsgräberfürsorge

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1953 —
I 18—80 Nr. 1211/52

Der vierte Absatz in Abschnitt B des RdErl. vom 11. August 1952 — I 18—80 Nr. 1367/49 — (MBl. NW. S. 1025) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Damit entfällt die Vorlage der Vierteljahresnachweisung über die Aufwendungen in der Kriegsgräberfürsorge.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, nachrichtlich:
an die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 309.

Bundespaßkontrolldienst

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1953 —

I 13—38—34 Nr. 648/51

Das den Regierungspräsidenten mit RdErl. vom 12. Oktober 1951 — I 13—38 Nr. 1498/51 — (nicht veröffentlicht) bekanntgegebene Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 19. September 1951 — 6215 A — 2486 I/51 — über die Errichtung des Bundespaßkontrolldienstes hat folgende Neufassung erhalten:

„Auf Grund des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Errichtung von Bundesgrenzschutzbahnen vom 16. März 1951 (BGBl. I S. 201) wird im Rahmen des Bundesgrenzschutzes ein Bundespaßkontrolldienst errichtet. Gemäß § 1 Absatz 3 a. a. O. werden Zahl und Ausstattung dieser Behörden durch die Bundesregierung bestimmt. Der Sitz dieser Behörden wird durch die Bundesregierung im Benehmen mit dem jeweils beteiligten Land geregelt.

Vorbehaltlich der durch die Bundesregierung zu treffenden Regelung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 vorläufig folgendes bestimmt:

1. Sachliche Zuständigkeit des Bundespaßkontrolldienstes.

Der Bundespaßkontrolldienst übt Paßnachsicht an den für den Grenzübergang zugelassenen Übergangsstellen.

Zu dieser Aufgabe gehören:

- a) Prüfung der Grenzübertrittspapiere
- b) Fahndung nach gesuchten Personen
- c) Zurückweisung unerwünschter Personen
- d) Überstellung von aus dem Bundesgebiet ausgewiesenen Personen an die ausländischen Grenzbehörden und Übernahme von aus dem Ausland abgeschobenen Personen
- e) Beschaffung von Unterlagen für die Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs
- f) Sammlung von Nachrichten und Wahrnehmungen über Vorgänge, die für die Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder von Bedeutung sind und Weiterleitung an das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz
- g) Verhinderung von Einfuhr von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen verfassungsfeindlichen oder strafbaren Inhalts.

Die sich aus der Polizeihoheit der Länder ergebenden allgemeinen polizeilichen Befugnisse bleiben unberührt. Für das Zusammenwirken der Organe des Paßkontrolldienstes und der Polizei der Länder bleiben die bisherigen Vorschriften und Vereinbarungen in Kraft. Eine einheitliche Neuregelung auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Ländern bleibt vorbehalten.

2. **Ortlche Zuständigkeit des Bundespaßkontrolldienstes.**

Der Bundespaßkontrolldienst übt die in Ziffer 1 genannten Aufgaben an den zu Hauptübergängen erklärten Grenzübergängen (Hauptland- und Hauptflüßübergänge, Hauptseehäfen und Hauptflughäfen) sowohl an den Auslandsgrenzen des Bundesgebietes als an der östlichen Zonengrenze durch seine Beamten aus. An den übrigen Grenzübergängen werden die Paßkontrollaufgaben durch Beamte anderer Bundesverwaltungen oder Landerverwaltungen auf Grund der bestehenden Vorschriften und Verwaltungsvereinbarungen vorbehaltlich ihrer Neuregelung durch Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und den beteiligten Verwaltungen ausgeübt.

3. **Gliederung des Bundespaßkontrolldienstes.**

Der Bundespaßkontrolldienst gliedert sich in eine Paßkontrolldirektion als Bundesmittelbehörde, Paßkontrollämter mit Paßkontrollstellen als Bundesunterbehörden.

4. **Paßkontrolldirektion.**

Aufgabe der Paßkontrolldirektion ist es, alle Maßnahmen zu treffen, um einen zweckmäßigen Einsatz und eine ordnungsmäßige Dienstverrichtung des Bundespaßkontrolldienstes zu gewährleisten. Ihre Einrichtung bleibt der endgültigen Regelung durch die Bundesregierung vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Amt für den deutschen Paßkontrolldienst in Bünde mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Paßkontrolldirektion beauftragt.

5. **Paßkontrollämter.**

Der Paßkontrolldirektion unterstehen die Paßkontrollämter; Paßkontrollämter werden eingerichtet in Flensburg, Hamburg, Emden, Kleve, Aachen, Idar-Oberstein, Kehl, Lörrach, Konstanz und Braunschweig.

Die Abgrenzung der Bezirke der Paßkontrollämter wird durch besonderen Erlaß bestimmt.

6. **Paßkontrollstellen.**

Die Paßkontrollämter bedienen sich zur Durchführung der unter Ziff. 2 genannten Aufgaben der Paßkontrollstellen. Es werden zunächst folgende Paßkontrollstellen eingerichtet:

- | | |
|--|---|
| 1. Kupfermühle, | 32. Neubrücke, Bahnhof, |
| 2. Flensburg (Bahnhof u. Hafen), | 33. Neubrücke, Landstraße, |
| 3. Kiel, Hafen, | 34. Bruchmühlbach, Bahnhof, |
| 4. Kiel-Holtenau, | 35. Vogelbach, |
| 5. Brunsbüttelkoog, | 36. Zweibrücken, Kaplaneihof, |
| 6. Lübeck, | 37. Kehl, Rheinbrücke, |
| 7. Großenbrode, | 38. Kehl, Bahnhof, |
| 8. Cuxhaven, | 39. Basel, Bd. Bahnhof, |
| 9. Lauenburg, | 40. Weil-Otterbach, |
| 10. Büchen, | 41. Lörrach-Stetten, |
| 11. Emden, Hafen, | 42. Waldshut, Rheinbrücke, |
| 12. Bunderneuland, | 43. Neuhaus, |
| 13. Frensdorferhaar, | 44. Singen, Bahnhof, |
| 14. Bentheim, Bahnhof, | 45. Konstanz, Emmishofer Tor, |
| 15. Gronau (Bahnhof und Glanerbrücke), | 46. Konstanz, Kreuzlinger Tor, |
| 16. Hüthum, | 47. Bebra, Bahnhof. |
| 17. Emmerich, Bahnhof, | 48. Helmstadt, Bahnhof, |
| 18. Emmerich, Rheinhafen, | 49. Helmstedt, Autobahn, |
| 19. Wyler, | 50. Hamburg-Fuhlsbüttel (Flughafen), |
| 20. Kaldenkirchen, Bahnhof, | 51. Bremen (Flughafen), |
| 21. Schwanenhaus, | 52. Düsseldorf-Lohausen (Flughafen), |
| 22. Elmpf. | 53. Hannover-Langenhangen (Flughafen), |
| 23. Herzogenrath, Aachener Straße, | 54. Wahn (Flughafen), |
| 24. Horbach, | 55. Frankfurt (Rhein-Main-Flughafen), |
| 25. Vaalserquartier, | 56. Stuttgart-Echterdingen (Flughafen), |
| 26. Aachen, Hauptbahnhof, | 57. München-Riem (Flughafen), |
| 27. Am Bildchen, | 58. Nürnberg-Fürth (Flughafen). |
| 28. Köpfchen, | |
| 29. Echternacherbrück, | |
| 30. Wasserbilligerbrück, | |
| 31. Serring, Bahnhof, | |

7. Die vorläufige Organisation des Paßkontrolldienstes in den Ländern Bayern, Bremen und Hamburg bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Zu Ziff. 4 vorstehenden Rundschreibens wird darauf hingewiesen, daß sich das Amt für den Paßkontrolldienst jetzt in Koblenz befindet.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen, Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 310.

1953 S. 311
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßvordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1953 —
I — 13—38—12 — Nr. 337/51

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 13. November 1952 — I—13—38 — Nr. 337/51 — (MBl. NW. S. 1664) wird mitgeteilt, daß auf Veranlassung des Bundesministers des Innern auf Seite 1 der Einzel- und Familienpaßvordrucke folgende Änderungen vorgenommen worden sind:

„Zwischen dem Wort „Reisepaß“ und der schraffierten Zeile „Nr.“ erscheint künftig die eingedruckte Paßnummer. Die bisherige Nummer (Abkürzung „Nr.“) wurde in Registernummer (Abkürzung „Reg.-Nr.“) geändert.“

Die Druckauflage, beginnend mit der Nr. 4 850 001 enthält bereits diese Änderungen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen, Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 311.

1953 S. 312 o.
aufgeh.

1956 S. 1712 Nr. 13.

II. Personalangelegenheiten

Durchführung der Ersten Sparverordnung (RdErl. v. 10. Dezember 1951 — MBl. NW. 1952 S. 12)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1953 —
II B 3c—28.34—75/53

Das Oberlandesgericht Hamm hatte durch Urteil vom 5. Juli 1951 — 8 U 83/51 — entgegen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entschieden, daß Entnazifizierungsentscheidungen deklaratorische Wirkung haben und daß die Zahlung der Bezüge nach § 5 Abs. 1a der Ersten Sparverordnung nicht vom Zeitpunkt der Entnazifizierung, sondern von der Vollendung des 45. Lebensjahres, frühestens vom 1. April 1949 ab, zu erfolgen habe.

Auf die Revision hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 22. Januar 1953 das o. a. Urteil des Oberlandesgerichts Hamm und das Urteil 1. Instanz (Landgericht Minden) aufgehoben und die Klage abgewiesen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen in Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 312.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz vom 11. Mai 1951; hier: Transfer von Pensionen und Renten zugunsten von im Ausland ansässigen wiedergutmachungsberechtigten Personen

Gem. RdErl. d. Innenministers II B—2/25.64 — 68/53 u. d. Finanzministers B 3055 — 822/IV v. 22. 1. 1953

Den RdErl. Außenwirtschaft Nr. 124/52 des Bundesministers für Wirtschaft vom 4. Dezember 1952. V C 1 — 79 442/52 — (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 11. Dezember 1952, Nr. 240) gebe ich hiermit bekannt und bitte, diesen zu beachten:

Auf Grund von Artikel II der Ersten Durchführungsverordnung zu den Devisenwirtschaftsgesetzen (Gesetze Nr. 53 — Neufassung der amerikanischen und der britischen Militärregierung und Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars) in Verbindung mit der Anordnung der Bundesregierung vom 30. November 1950 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 14. Dezember 1950) und der JEIA-Anweisung Nr. 34 vom 12. Oktober 1949 wird im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder bestimmt:

1. Im Ausland ansässigen wiedergutmachungsberechtigten Personen können Pensionen und Renten, die ihnen auf Grund eines früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in Deutschland von einem Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik oder auf Grund besonderer Bestimmungen durch öffentliche Stellen in der Bundesrepublik zu zahlen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen werden.

2. Pensionen und Renten im Sinne dieses Runderlasses sind die Nettobeträge von Versorgungsbezügen (Ruhegehalter, Renten, Witwengelder, Waisengelder, Unterhaltsbeiträge) aus öffentlichen Mitteln und von Pensionen und Renten auf Grund privater Verpflichtung. Ebenso sind Pensionen und Renten zu behandeln, die in der Form eines Versicherungsvertrages im früheren Arbeitsvertrag oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dem früheren Arbeitsverhältnis zur Pensionssicherung bei einer Pensionskasse o. ä. festgelegt worden sind.

Pensionen und Renten, die von Trägern der Sozialversicherung gewährt werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen, ebenso nicht Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

3. Die Überweisung von Pensionen und Renten kommt nur in Betracht, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz im Ausland bis zum 23. Mai 1949 im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen genommen hat.

Hierunter fallen insbesondere:

a) Personen, denen Pensionsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 137) und

- b) Personen, denen auf Grund sonstiger Wiedergutmachungsbestimmungen öffentlich-rechtlicher Dienststellen im Bundesgebiet Pensionsbezüge zustehen und bewilligt wurden.
 Für den Transfer von Pensionsbezügen, die gemäß § 8 des unter a) angeführten Gesetzes vom Bund zu leisten sind, ergehen wegen der transfermäßigen Genehmigung besondere Mitteilungen an das Auswärtige Amt und an die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern bzw. an den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

4. Die Überweisung ist mit dem Vordruck gemäß Anlage C (ND-Genehmigung) zur JEIA-Anweisung Nr. 31 bei der für den Zahlungspflichtigen zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft zu beantragen. Der Antrag kann vom Berechtigten oder in seinem Auftrag vom Zahlungspflichtigen gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der die Verpflichtung begründende Arbeits- oder Pensionsvertrag bzw. die behördliche Pensionsberechnung oder der etwa ergangene Wiedergutmachungsbescheid;
- b) genaue Angabe über die Brutto- und Nettopensionen;
- c) eine Erklärung des Berechtigten, ob er an eine weitere öffentliche oder private Stelle im Bundesgebiet Pensionsansprüche hat;
- d) Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten (Name, Alter, Staatsangehörigkeit während der Zeit der Tätigkeit in Deutschland, Staatsangehörigkeit bei Antragstellung — falls fremde Staatsangehörigkeit, seit wann —, Familienstand u. ä.);
- e) Angaben über den Grund der Auswanderung, wann und wohin erfolgt;
- f) Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten (Erwerbsfähigkeit, Einkommen aus Arbeit, beweglichem und unbeweglichem Auslandsvermögen, Höhe und Art des Auslandsvermögens, Vermögen im Bundesgebiet, laufende und einnalige Ausgaben bei Anlegung eines angemessenen Maßstabes für den Lebensunterhalt u. ä.);

Der Berechtigte hat zu versichern, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Angaben zu den Buchstaben d und e entfallen, wenn eine behördliche Pensionsberechnung oder ein Wiedergutmachungsbescheid vorgelegt wird. Die Angaben zu dem Buchstaben f entfallen, wenn von der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzusehen ist (vgl. Nummer 5).

5. Als Höchstbetrag für den Transfer zugunsten eines Berechtigten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsland der OEEC werden zunächst als Monatsbetrag 800 DM, zugunsten eines Berechtigten mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedsland der OEEC zunächst ein Monatsbetrag von 300 DM festgesetzt. Bei diesen Überweisungen ist von einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten (Nummer 4 Buchsabe f) abzusehen.

6. Die obersten Landesbehörden für Wirtschaft werden ermächtigt, über Anträge auf Überweisung zu entscheiden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
- a) der Berechtigte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsland der OEEC hat, bis zu einem Betrage von 800 DM monatlich,
 - b) der Berechtigte seinen Wohnsitz in einem anderen Lande hat, bis zu einem Betrage von 300 DM monatlich.

Voraussetzung ist in jedem Falle, daß Rechtmäßigkeit und Höhe des Anspruches anzuerkennen und die beantragte Überweisung devisenwirtschaftlich vertretbar ist.

Anträge, die über die genannten Beträge hinausgehen, sind dem Bundesministerium für Wirtschaft mit sämtlichen Unterlagen und eingehender Stellungnahme vorzulegen, wenn die Überweisung devisenwirtschaftlich für vertretbar gehalten wird.

7. der laufende Transfer ist vom Monat der Antragstellung ab zu genehmigen.

8. Die Überweisung rückständiger Pensionsbeträge (einschließlich der im § 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 als „Entschädigung“ bezeichneten Versorgungsbezüge) mit Fälligkeit ab 20. Juni 1948 kann höchstens bis zur Höhe der laufend zum Transfer genehmigten Monatsbeträge und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen genehmigt werden, und zwar:

Rückstände bis zu 12 Monaten im Gesamtbetrag bis zu 1800 DM in 6 Monatsraten;
 von mehr als 1800 DM in 12 Monatsraten;
 Rückstände für mehr als 12 Monate im Gesamtbetrag bis zu 3600 DM in 12 Monatsraten;

Rückstände von mehr als 3600 DM in 24 Monatsraten.

In jedem Falle können Monatsraten von mindestens 300 DM zum Transfer genehmigt werden.

9. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Pensionen und Renten an den Berechtigten im Ausland überwiesen werden können und dieser oder in seinem Auftrag der Zahlungspflichtige den Transfer beantragt, sind die fälligen Beträge nicht erst auf ein Sperrkonto einzuzahlen, sondern nach Erhalt der Transfergenehmigung unmittelbar bei einer Außenhandelsbank oder Postanstalt zur Durchführung der Überweisung einzuzahlen.

Der Außenhandelsbank oder Postanstalt ist die Genehmigung zusammen mit einem „Zahlungsauftrag“ (Anlage B zur JEIA-Anweisung Nr. 31) vorzulegen.

Nicht transferierte Pensionsbezüge können im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18/49 (Neufassung) der Bank deutscher Länder auf ein DM-Sperrkonto des Berechtigten bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet eingezahlt werden. Hierbei wird noch besonders auf die Beachtung der Nummer 5 dieser Allgemeinen Genehmigung hingewiesen.

10. Für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die von vornherein bestimmt sind und an bestimmten Tagen fällig werden und für solche Zahlungen an mehrere Berechtigte können die obersten Landesbehörden für Wirtschaft Pauschalgenehmigungen mit Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilen. In dem Formular Anlage C zur JEIA-Anweisung Nr. 31 sind die einzelnen Leistungen, u. U. auf einer Anlage, unter Angabe der Fälligkeitzeitpunkte aufzuführen. Die Genehmigung berechtigt zur Bewirkung der Leistungen erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.

11. Falls die Voraussetzungen für die Genehmigung während der Gültigkeitsdauer von Einzel- und Pauschalgenehmigungen sich ändern oder wegfallen, darf die Genehmigung nicht ausgenutzt werden, sondern ist der genehmigenden Stelle, u. U. zur Änderung zurückzugeben.

12. Pensionen und Renten, die mit devisenrechtlicher Genehmigung zugunsten des hier in Rede stehenden Personenkreises auf Sperrkonten bei Geldinstituten im Bundesgebiet eingezahlt worden sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Runderlasses mit Genehmigung der zuständigen Landeszentralbank an die Berechtigten überwiesen werden, wenn der Transfer der laufenden Pension oder Rente durch die oberste Landesbehörde für Wirtschaft genehmigt worden ist. Antragsberechtigt sind die Kontoinhaber oder in deren Auftrag das kontoführende Geldinstitut. Die Bank deutscher Länder hat die Landeszentralbanken zur Erteilung der Genehmigungen ermächtigt.

Nummer 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

13. Der Transfer von Pensionen und Renten nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist zu Lasten der hiermit eingeführten ND-Position 79 (c) „Transfer von Pensionen und Renten zugunsten von Auswanderern“ vorzunehmen.

14. Dieser Runderlaß findet im Lande Berlin Anwendung, wenn und soweit er in Berlin bekannt gemacht wird.

Bonn, den 4. Dezember 1952.

V C 1 — 79 442/52

Der Bundesminister für Wirtschaft.
 Im Auftrag: Dr. v. Maltzan.

Aus Ziff. 3 b ergibt sich, daß auch Zahlungen auf Grund der Wiedergutmachungsentscheidungen, die nach den RdErl. des Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz vom 19. Oktober 1945 und 10. April 1946 (S. 59/60 der Grundsätze der Landesregierung NW. 3. Ausgabe 1948) getroffen worden sind, erfolgen können, da nach § 32 Abs. 2 BWGÖD. Entscheidungen, in denen ein Wiedergutmachungsanspruch günstiger als nach dem Bundesgesetz vom 11. Mai 1951 geregelt ist, bestehen bleiben.

— MBl. NW. 1953 S. 312.

1953 S. 314
 erg. d.
 1954 S. 1042

1953 S. 314
 geänd. d.
 1954 S. 1304

D. Finanzminister

Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 2. 1953 — B 2114 —
 1509/IV

- I. Die Vorschriften über die Anrechnung von Nichtbeschäftigungzeiten und die Nachzahlung von Dienstbezügen an wiederverwendete Beamte in dem Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) weichen teilweise von der bisherigen Regelung in dem RdErl. v. 14. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1527) ab:

1. Nach Abschn. I Ziff. 2 des RdErl. v. 14. Oktober 1952 wurde das Besoldungsdienstalter regelmäßig nur um die Nichtbeschäftigungzeiten nach dem 31. März 1951 gekürzt. Nach Abschn. I Ziff. 3 konnte in Ausnahmefällen auch von der Kürzung der Nichtbeschäftigungzeiten nach dem 31. März 1951 ganz oder teilweise abgesehen werden. Nachzahlungen von Dienstbezügen konnten nach Abschn. V Ziff. 4a mit Wirkung vom Tage der Wiedereinstellung als Beamter, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1950 an, geleistet werden.

2. Nach § 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1951 dürfen Nichtbeschäftigungzeiten nur bis zum 31. März 1951 und nur dann auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn der Beamte bis zum 31. März 1949 seine Entnazifizierung beantragt und sich nach Durchführung der Entnazifizierung unverzüglich bei seinem zuständigen Dienstherrn zum Dienstantritt gemeldet hat. Nachzahlungen höherer Dienstbezüge werden nach § 9 des Anpassungsgesetzes gewährt

- a) vom 1. April 1951 an, wenn der Antrag innerhalb dreier Monate nach Verkündung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes gestellt wird,
- b) vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag nicht innerhalb dreier Monate nach Verkündung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes gestellt worden ist.

II. Das Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1952 ist nach § 18 mit dem 1. April 1951 in Kraft getreten. Die Bestimmungen des RdErl. v. 14. Oktober 1952 können nur noch unter Beachtung der einschränkenden Vorschriften in §§ 3 und 9 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes angewendet werden.

Ich bitte, die auf Grund des RdErl. v. 14. Oktober 1952 erfolgten Besoldungsdienstalters-Festsetzungen daraufhin zu überprüfen und — falls erforderlich — zu berichtigen. Von der Rückforderung bereits gezahlter Dienstbezüge kann gem. Nr. 116a BV. abgesehen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 14. 10. 1952 — (MBl. NW. S. 1527).

An die obersten Landesbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 314.

D. Finanzminister

1953 S. 315
teilaufgeh. d.
1954 S. 1213

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 21. Oktober 1952 (Mtbl. HfS. S. 92)

Gem. RdErl. d. Finanzministers I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 751/6 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 5 B II/10 Tgb.-Nr. 3756/52 v. 16. 1. 1953

I. Geltungsbereich der Weisung

Nach § 11 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft werden nicht alle Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach den Verfahrensvorschriften dieser Weisung behandelt. Für alle Vorhaben gilt der Teil I der Weisung. Der Teil II der Weisung gilt

- für alle Vorhaben von Vertriebenen,
- für alle Vorhaben von politisch Verfolgten im Sinne von § 2 Abschnitt III der Weisung,
- für die Errichtung eines neuen Betriebes und den Erwerb einer Siedlerstelle durch Sachgeschädigte im Sinne des § 2 Abschnitt II der Weisung.

Die Anträge von Sachgeschädigten im Sinne von § 2 Abschn. II der Weisung, die der Festigung einer selbständigen Existenz, Kauf und Pacht bestehender Betriebe und dem Erwerb oder der Festigung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle dienen, werden nach den Verfahrensvorschriften der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. Oktober 1952 behandelt.

II. Verhältnis zum Flüchtlingsiedlungsgesetz

Während der Geltungsdauer des SHG wurden Soforthilfemittel auch nach den Bestimmungen des Flüchtlingsiedlungsgesetzes vergeben. Die Soforthilfbehörden wirkten nur in beschränktem Umfange am Verfahren mit. Unbeschadet der Fortgeltung des Flüchtlingsiedlungsgesetzes können mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 ab Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln zur Eingliederung von heimatvertriebenen Landwirten in die Landwirtschaft nur noch nach der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vergeben werden.

III. Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge

a) Soweit die Verfahrensbestimmungen der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft Anwendung finden, ist zuständig

- für die Entgegennahme und formale Vorprüfung des Antrages das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt,
- für die fachliche Vorprüfung der Anträge das für den künftigen Betriebssitz zuständige Kulturamt und der für den Kreis des Betriebssitzes zuständige Kreditbeirat,
- für die Entscheidung von Anträgen bis 15 000 DM, die ohne Einschaltung des Prüfungsausschusses erfolgt, mit Ausnahme von Anträgen

auf Errichtung von Neusiedlerstellen, und für die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 16 der Weisung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Versagung der Darlehensbewilligung durch die Außenstelle der zuständige Leiter der Außenstelle des Landesausgleichsamtes,

4. für alle übrigen Anträge und Einsprüche der Leiter des Landesausgleichsamtes,

b) soweit die Verfahrensbestimmungen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe Anwendung finden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Erl. des Finanzministers — I E 2 — (Landesausgleichsamt — Tgb.-Nr. 271/6 —) v. 10. Dezember 1952 betr. Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe v. 21. Oktober 1952 (Mtbl. HfS. S. 89), jedoch entscheidet in allen Fällen bis 35 000 DM die zuständige Außenstelle.

IV. Verfahren nach der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft

Die Vordruckausgabe erfolgt unverzüglich durch die zuständigen Ausgleichsamter. Inwieweit diese den mit der Vermittlung von Kauf- und Pachtstellen oder der Ansetzung auf Neusiedlerstellen befaßten Stellen Vordrucke vorsorglich zur Verfügung stellen, bleibt örtlicher Absprache überlassen. Die Antragsvordrucke BAA 2 und BAA 2 b sind im amtlichen Mtbl. d. HfS. 1952 Nr. 20/21 S. 127 ff. abgedruckt.

Die Anträge sind bei den nach § 12 der Weisung bzw. Abschn. III dieses Erl. zuständigen Ausgleichsamtern einzu bringen. Das Ausgleichsamt prüft den Antrag auf seine Vollständigkeit und auf die formale Richtigkeit der Auffüllung. Es hat ggf. auf Ergänzung bzw. Berichtigung der Angaben hinzuwirken. Außerdem stellt das Ausgleichsamt nach Vordruck (Anlage) die Geschädigten eignenschaft fest. Das Ausgleichsamt gibt anschließend die Unterlagen mit der Anlage über die Feststellung der Geschädigten eignenschaft unverzüglich an das zuständige Kulturamt ab.

Handelt es sich um einen Eingliederungsfall im Sinne des FlüG und späterhin des Bundesvertriebenengesetzes, so bearbeitet das Kulturamt den Antrag so weit vor, daß er in der Sitzung des zuständigen Kreditbeirates auf volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit, wirtschaftliche Tragbarkeit und auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden kann.

An der Sitzung des Kreditbeirates des jeweiligen Kreises nehmen zusätzlich teil:

- der Leiter des für den Betriebssitz zuständigen Ausgleichsamtes oder sein Vertreter mit Stimmrecht hinsichtlich der Stellungnahme zum Aufbaudarlehen,
- bei Übernahme bestehender gemischtwirtschaftlicher Betriebe ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer (§ 12 Abs. 2 der Weisung).

Die Bestellung und Abberufung der Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erfolgt auf Vorschlag der Kammern im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberkreisdirektor bzw. Oberstadtdirektor durch den jeweils zuständigen Kulturamtsvorsteher.

Als Vertreter der Geschädigten wirken die in den Kreditbeiräten bereits vertretenen Kreisvertrauenslandwirte der Vertriebenen mit. Sollte sich die Stellungnahme über einen Antrag auf die Errichtung einer Existenz durch einen Sachgeschädigten beziehen, so wirkt der Sachgeschädigtenvertreter, der nach den Bestimmungen des Erl. des Finanzministers I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 271/6 — v. 10. Dezember 1952, Abschn. Ia) (Mtbl. NW. 1953 S. 93) in Verbindung mit dem Erl. des Finanzministers I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 391/6 — betr. Berufung von Vertretern der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten in Prüfungsausschüsse und Anhörung der Vertreter der Geschädigten vom 27. November 1952 (Mtbl. NW. 1953 S. 54) als Sachgeschädigtenvertreter im zuständigen Prüfungsausschuß für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bestellt ist, mit.

Der Kreditbeirat beschließt eine Stellungnahme, in der mindestens die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit, die wirtschaftliche Tragbarkeit, die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und die Gesamtfinanzierung erörtert wird. Der Kulturamtsvorsteher bestätigt außerdem, ob und in welchem Umfange Mittel des

Bundes und des Landes vorbehaltlich der Bewilligung des Aufbaudarlehns bewilligt worden sind und daß das Vorhaben durch die Siedlungsbehörde genehmigt ist. Die Stellungnahme hat eine Empfehlung über die Bewilligung oder Versagung eines Kredites zu enthalten.

Bei Anträgen auf Aufbaudarlehen zur Errichtung oder zum Erwerb von Neusiedlerstellen nimmt lediglich der Kulturamtsvorsteher nach Anhören des jeweils zuständigen Kreisvertrauenslandwirts zu dem Vorhaben in der vorgeschriebenen Weise Stellung.

In allen Fällen leitet der Kulturamtsvorsteher die Antragsunterlagen mit der Stellungnahme dem für den Betriebssitz zuständigen Regierungspräsidenten — Außenstelle des Landesausgleichsamtes — zu. Die Außenstelle prüft, soweit sie nicht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat, ob der Vorgang entscheidungsreif ist und leitet ihn — in der Regel mit einer Stellungnahme — an den Finanzminister — Landesausgleichsam — weiter. Ist der Antrag aus rechtlichen Gründen abzulehnen, fügt die Außenstelle den Entwurf eines Ablehnungsbescheides bei.

Die Entscheidung des Landesausgleichsamtes, die in den im § 14 der Weisung vorgesehenen Fällen nach Anhörung des Prüfungsausschusses erfolgt, wird dem Leiter des für den Betriebssitz und ggf. für den ständigen Aufenthalt zuständigen Ausgleichsamtes und dem zuständigen Kulturamtsvorsteher abschriftlich bekanntgegeben.

V. Verfahren nach § 11 Abs. 1 der Weisung

- Ist die Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe anzuwenden, gilt der o. a. Erl. v. 10. Dezember 1952. Infolgedessen gelten insoweit auch die in ihm enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Einschaltung von Kreditinstituten. Abschn. IV Abs. 1 dieses Erl. ist anzuwenden.
- Bei der sachlichen Vorprüfung der Anträge ist, soweit sie durch die Ausgleichsämter durchgeführt wird, der Geschäftsführer der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland bzw. Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter hinzuzuziehen. Soweit die Vorprüfung bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes durchgeführt wird, ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland bzw. Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter oder ein von diesen zu benennender Vertreter hinzuzuziehen.
- Als vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen benannte Sachverständige gehören bei Anwendung der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe den Prüfungsausschüssen bei den Ausgleichsämtern bzw. bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes nach Maßgabe von Abschn. Vb dieses Erl. die an der Vorprüfung beteiligten Personen an.
- Ich weise besonders darauf hin, daß der allgemeine Teil der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft auch in diesen Fällen gilt.

Die Bereitstellung von Mitteln erfolgt für diesen Bereich jeweils durch gesonderten Erlaß.

— Ausgleichsamt —

Prüfungsergebnis

Nachprüfung der Geschädigteneigenschaft nach § 12 Abs. 4 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft

Zum Antrag des/der wohnhaft in auf Gewährung eines Aufbaudarlehens für die Landwirtschaft.

I. Der Antrag wird auf Grund eines Vertreibungsschadens — Kriegssachschadens gestellt.¹⁾

II. Antragsteller ist:

- Unmittelbar Geschädigter,
 - Geschädigter als Nachkomme im Sinne des § 2 Abschn. I b 1 — II b 1 der Weisung,
 - Geschädigter als Abkömmling im Sinne des § 2 Abschn. I b 2 — II b 2 der Weisung.¹⁾
- zu b) und c) Unmittelbar Geschädigter ist:

III. Antragsteller ist — nicht¹⁾ — Vertriebener im Sinne des § 11 LAG.¹⁾

VI. Umschuldung sachgeschädigter Landwirte

Für das Verfahren nach § 11 der Weisung kommen bis auf weiteres solche bäuerlichen Betriebe in Betracht, die Kriegssachschäden erlitten haben, und wegen der hohen Zinssätze nicht öffentlicher Darlehen notleidend sind. Sie fallen unter § 1 Abs. 4 der Weisung und können umgeschuldet werden.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird veranlassen, daß im Rahmen der jeweiligen Zuteilung von Mitteln ein angemessener Teil dieses Personenkreises Anträge vorlegt. Anträge im Rahmen dieser Aktion haben vor etwaigen anderen Anträgen Sachgeschädigter den Vorrang.

VII. Überleitung der Finanzierung

Um eine Stockung bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Bearbeitung eingereichter Aufbaudarlehensanträge zu vermeiden, haben die Siedlungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund der Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VB 210 — 3756/52 — v. 11. November 1952 und 1. Dezember 1952 Anträge auf Bewilligung von Darlehen zur Eingliederung von Heimatvertriebenen aus Landesmitteln finanziert, auch soweit eine Darlehensbewilligung aus Mitteln des Ausgleichsfonds zulässig war.

Die Siedlungsbehörden werden hiermit angewiesen, die nach Maßgabe der genannten Erl. vorfinanzierten Fälle mit sämtlichen Unterlagen und dem nachgereichten Antrag auf Bewilligung eines Aufbaudarlehens der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes vorzulegen. Wird der Bewilligungsbescheid nach Maßgabe von Abschn. III a Ziff. 3 und 4 durch einen Bescheid nach der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft ersetzt, werden die bereits ausgezahlten Beträge dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus den entsprechenden Mitteln des Landesausgleichsamtes zurückgegeben. Über die Erstattung dieser Beträge erfolgt nähere Weisung, sobald das Bundesausgleichsam — über die Anforderung der Mittel nähre Bestimmungen getroffen hat.

VIII. Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden

Für die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Ausgleichsämter im Bereich der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft gelten die RdErl. des Finanzministers I E 2 (Landesausgleichsam) — Tgb.-Nr. 8486/3 — v. 7. Juni 1952 (MBI. NW. S. 685) und Tgb.-Nr. 121/6 v. 29. August 1952.

Die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die beteiligten Siedlungsbehörden regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IX. Kündigung und Widerruf

Alle am Verfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, der bewilligenden Ausgleichsbehörde von Umständen, die nach den Bestimmungen der Weisung zum Widerruf einer Bewilligung oder Kündigung eines Darlehnvertrages führen können, unverzüglich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

....., den

....., den

IV. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 230 LAG (Stichtag).²⁾ ³⁾

V. a) Es besteht — voraussichtlich — Anspruch auf Hauptentschädigung.

Feststellungsantrag ist eingereicht — Feststellungsbescheid (Teilbescheid) ist — nicht — erlassen.¹⁾

b) Verlust der beruflichen — sonstigen — Existenzgrundlage des unmittelbar Geschädigten ist — nachgewiesen — glaubhaft gemacht — hinreichend dargetan.¹⁾

c) Der Antragsteller hat als Folge der Schäden zu a) oder b) durch die Schädigung seine Lebensgrundlage im Sinne des § 254 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 der Weisung verloren.

VI. Antragsteller ist politisch Verfolgter und erfüllt die Voraussetzungen des § 356 LAG in Verbindung mit § 31 Ziff. 4 SHG.¹⁾

VII. Die besonderen Voraussetzungen des § 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sind erfüllt.¹⁾

VIII. Antragsteller erfüllt nicht die besonderen Voraussetzungen des § 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft.¹⁾

Begründung zu VIII:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Nur auszufüllen bei Geltendmachung von Vertreibungsschäden, sonst ganz streichen.

³⁾ Muß bei Vertreibungsschäden in allen Fällen vorliegen, also nicht nur bei unmittelbar Geschädigten.

— MBl. NW. 1953 S. 315.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr C. Innenminister

Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
IV/4 d u. d. Innenministers IV A 2 —42.27—1201/53
v. 18 2, 1953

Für die nach Ziff. 4 des gem. RdErl. vom 30. Dezember 1950 (MBl. NW. 1951 S. 13 ff.) zu erstattenden Meldungen ist ab sofort nachstehendes Muster zu verwenden:

Der Regierungspräsident
— Verkehrsdezernat —

....., den
Termin beim Ministerium für Wirtschaft
und Verkehr zum 15. jeden Monats.

An den
Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Verkehrsbeobachtung/Verkehrsstatistik —
Düsseldorf

Statistische Übersicht
betr. Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr
gem. § 6 StVO im Monat 195.....

Stadt- bzw. Landkreise	Zahl der Verkehrs- unterrichte	Zahl der Vorgeladenen (Sp. 4—5—6)	Zahl der auf Grund Vorladung (Sp. 3) erschienenen Teilnehmer
1	2	3*)	4

Es fehlten von den Vorgeladenen (Sp. 3) mit ausreichender Entschuldigung	Zahl der Teilnehmer auf Grund früherer oder wiederholter Vorladung	Zahl der ingesamt auf Vorladung erschienenen Teilnehmer (Sp. 4+7)	Zahl der gegen Sämtige (Sp. 6) erstatteten Strafanzeige	5	6	7	8	9

Von den auf Vorladung erschienenen Teilnehmern (Sp. 8), waren:				Zahl der freiwilligen Teilnehmer				
Kraftfahrer	Radfahrer	Fußgänger	Sonstige	10	11	12	13	14**) 14**)

Anmerkungen:

*) Zu Sp. 3: Wenn ein Vorgeladener nicht erscheint und ein zweites oder drittes Mal aufgefordert wird, so ist die wiederholte Vorladung nicht hier einzutragen, sondern in Spalte 7.

**) Zu Sp. 14: Es sind nur die freiwilligen Teilnehmer einzutragen, die an einem nach § 6 StVO angesetzten Verkehrsunterricht teilgenommen haben (also nicht z. B. Teilnehmer an Verkehrsunterrichten in Werken usw.).

— MBl. NW. 1953 S. 319.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1953 — II Vet. 2313—110/53

Hiermit gebe ich den gem. Erl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Zulassung von Milcherhitzern vom 13. November 1952 bekannt.

Erlaß
über die Zulassung von Milcherhitzern.

Vom 13. November 1952.

(Bundesanzeiger Nr. 230 v. 27. November 1952)

(1) Auf Grund der vom Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfung werden gemäß § 28 Abs. 3c der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 299) die nachfolgenden Hocherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in dem Prüfungsbericht festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung des Verzeichnisses der von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Hocherhitzern unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

Nr. 65 „Klein-Kalottenplattenerhitzer Sigma 10“ der Fa. Küblerwerk W. Schmidt, Bretten (Baden), mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistungen 750, 1000, 1250, 1500 und 2000 l, sowie mit Wasserbeheizung für die Stundenleistung 500 l mit beschränkter Betriebszeit von maximal 2 Stunden unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel XXXVI nichtrostender Stahl“ gemäß Bericht des Kieler Prüfungsamtes vom 24. April 1952.

Nr. 66 „Klein-Kalottenplattenerhitzer Norma 10“ der Fa. Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistungen 750, 1000, 1250, 1500 und 2000 l, sowie mit Wasserbeheizung für die Stundenleistung 500 l mit beschränkter Betriebszeit von maximal 2 Stunden unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel XXXVI nichtrostender Stahl“ gemäß Bericht des Kieler Prüfungsamtes vom 24. April 1952.

(2) Mit der gleichen Maßgabe wird auf Grund der vom Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan vorgenommenen amtlichen technischen Begutachtung der nachfolgende Milchhocherhitzer zugelassen, und zwar in der technischen Ausführung und in den Stundenleistungen, wie sie in dem Prüfungsbericht festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet:

Nr. 67 „Phoenix-Plattenerhitzer Typ B“ der Fa. Holstein & Kappert, Dortmund, mit Supra-Platten in Schaltung als Hocherhitzer mit zweistufiger Schaltung der Erhitzerabteilung für die Beheizung mit Wasser

und Normaldampf für die Stundenleistungen 500, 750, 1000, 1250, 1500, 2000, 2500, 3000 und 4000 l unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel X Niro“ gemäß Bericht des vorgenannten Instituts vom 30. Juli 1952.

Bonn, den 13. November 1952.
III/14 — 3780/19 — 957.52

Der Bundesminister
des Innern.
In Vertretung:
B l e e k.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten.
In Vertretung:
Dr. S o n n e m a n n.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 320.

G. Arbeitsminister

Typenzulassung für einen Niederdruckdampfkessel

Mitt. d. Arbeitsministers v. 7. 1. 1953 — III 4 — 8531.1

Auf Ihren Antrag vom 22. Januar 1952 — Schm/Br — wird der von Ihnen hergestellte Niederdruckdampfkessel, Kennwort „Injektor“ (stehender Feuerbüchskessel aus Fluß-Stahl mit eingeschweißten Rohren) unter den Zulassungszeichen

N (NW) 38/1 bis N (NW) 38/14

typenmäßig nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 706) widerruflich zugelassen und damit von der Abnahmeverordnung des Abschnittes D a. a. O. ausgenommen. Der zuständige Technische Überwachungs-Verein Köln sowie der Niederdruckdampfkessel-Ausschuß im Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschuß (DDA) haben den Antrag gemäß Abschnitt F a. a. O. geprüft und gegen die Zulassung keine Bedenken erhoben.

Gemäß Vereinbarung der Länder gilt diese Zulassung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und für das Land Berlin.

Bezeichnung der Niederdruckdampfkessel (nach Zeichnung Nr. NDK 153)	Leistung kcal/h	Zulassungskennzeichen (Typenbezeichnung)
Heizfläche in m ²		
0,75	9 750	N (NW) 38/1
1,0	13 000	N (NW) 38/2
1,25	16 250	N (NW) 38/3
1,5	20 625	N (NW) 38/4
1,75	25 000	N (NW) 38/5
2,0	27 500	N (NW) 38/6
2,5	34 375	N (NW) 38/7
3,0	41 250	N (NW) 38/8
3,5	48 125	N (NW) 38/9
4,0	55 000	N (NW) 38/10
4,5	61 875	N (NW) 38/11
5,0	68 750	N (NW) 38/12
5,5	75 625	N (NW) 38/13
6,0	82 500	N (NW) 38/14

Die Ausführung der Niederdruckdampfkessel ist in den beigefügten beglaubigten Anlagen (Beschreibung, Zeichnung HKG—K 306 und NDK 153) festgelegt.

Diese Zulassung wird von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Niederdruckdampfkessel sind nach Maßgabe der beglaubigten Unterlagen zu bauen und gemäß der Aufstellungsanweisung auszurüsten. Sie müssen im übrigen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel genügen.

2. Mit jedem Niederdruckdampfkessel ist eine Aufstellungsanweisung mitzuliefern. Ferner ist dem Aufsteller bzw. Betreiber der Niederdruckdampfkessel die gemäß Abschnitt E a. a. O. vorgeschriebene Anzeige über die Aufstellung eines Niederdruckdampfkessels zur Weitergabe an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt auszuhändigen.

3. Das Zulassungszeichen ist an allen Niederdruckdampfkesseln der von der Typenzulassung erfaßten Bauart und Größen anzubringen. Es darf an den Kesseln der dargestellten Bauart nur dann geführt werden, wenn diese Kessel als Niederdruckdampfkessel Verwendung finden.

4. Eine erneute Zulassung gemäß Abschnitt F der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 706) ist dann zu beantragen, wenn von den dem Antrag zugrundeliegenden Zeichnungen und Beschreibungen in bezug auf Bauart und Ausrüstung wesentlich abgewichen wird.

5. Der für das Herstellerwerk zuständige Technische Überwachungsverein ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu prüfen, daß die von der Typenzulassung erfaßten Niederdruckdampfkessel den Zulassungsunterlagen entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

6. Durch diese Typenzulassung werden etwaige Vorschriften gegen Feuergefahr und über feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen nicht berührt. Derartige Vorschriften sind auch bei zugelassenen Niederdruckdampfkesseln voll zu erfüllen.

Für diese Typenzulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 140 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Heizbau GmbH. G e b r. R e u s c h, Maschinenfabrik, Hoffnungsthal, Bezirk Köln.

— MBl. NW. 1953 S. 321.

Berichtigungen

Betrifft: Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 27. 1. 1953 — I — 13.45 — 83/50 — (MBl. NW. S. 149).

Der o. a. RdErl. ist wie folgt zu berichtigten:

In Ziffer 7 Abs. (1), letzte Zeile, muß es anstatt „und“ richtig „bzw.“ heißen.

Ziffer 8 Abs. (3) muß anstatt „(2) fällt weg“ richtig lauten: „(3) fällt weg.“

Nach Ziffer 14 ist einzufügen:

„Ziffer 17:

In Abs. (1) sind im ersten Satz die Worte: „(und zwar getrennt für graue und blaue Vordrucke)“ zu streichen.“

Anstatt der bisherigen „Ziffer 17“ muß es richtig heißen: „Ziffer 18“.

In Ziffer 20, erster Satz, muß es anstatt „(27)“ richtig „(2)“ heißen.

— MBl. NW. 1953 S. 322.

Betrifft: Abgabe stark wirkender Arzneimittel — RdErl. d. Sozialministers v. 27. 8. 1952 — II A 3 42—0 (MBl. NW. S. 1222).

In dem vorbezeichneten RdErl. muß es auf S. 1222 in § 4 Abs. 2 richtig heißen:

„die Worte Isonicotinsäurehydrazid (Isonicotinylhydrazin) oder seine Salze, Abkömmlinge des Isonicotinsäurehydrazids oder ihre Salze“.

— MBl. NW. 1953 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM

